

Anlage 3

.....

.....

(Träger)

An die

Bezirksregierung

.....

Betr.: Staatliche Anerkennung gem. Nr. 6.1 der Richtlinien zur staatlichen
Anerkennung der Beratungsstellen und Ärztinnen und Ärzte als Beraterinnen
oder Berater - RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v.
19.3.98 – IV A 3 – 6841.2.1 - (MBL.NRW. S. 468)

hier: Antrag auf staatliche Anerkennung als Beratungsstelle

Hiermit wird für die Beratungsstelle

.....

(Bezeichnung der Beratungsstelle)

.....

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

die staatliche Anerkennung gemäß Nr. 6.1 der o.a. Richtlinien mit Wirkung vom

.....

beantragt.

Der Antragsteller erklärt, dass

- er eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist oder einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder einer seiner Mitgliedsorganisationen angehört,
- die Beratungsstelle eine Beratung nach den §§ 5 und 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz sowie den Nrn. 2 bis 4 dieser Richtlinien sicherstellt,
- die Beratungsstelle die Hinzuziehung der in § 6 Abs. 3 SchKG genannten Fachkräfte oder Personen zu der Beratung -soweit erforderlich- gewährleistet,
- die Beratungsstelle über (mindestens) eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft oder eine entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte mit
 - ☐¹⁾ Abschlußdiplom in Psychologie oder
 - ☐¹⁾ Abschlußdiplom und staatlicher Anerkennung in
 - ☐¹⁾ Sozialarbeit oder
 - ☐¹⁾ Sozialpädagogik odermit jeweils mindestens einjähriger Berufserfahrung verfügt,
 - ☐¹⁾ abgeschlossener fachärztlicher Weiterbildung als Frauenarzt/ Frauenärztin²⁾ oder Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin²⁾ mit Approbation und einjähriger Berufserfahrung nach Abschluß der Weiterbildung verfügt,
- die Fachkraft für die Beratung in persönlicher Hinsicht geeignet ist; (als Nachweis der persönlichen Eignung ist die schriftliche Bescheinigung einer psychosozialen Zusatzausbildung beigelegt),
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle regelmäßig im erforderlichen Umfang fortgebildet bzw. supervisiert werden,

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

- die Beratungsstelle mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren,
- die Beratungsstelle nicht mit Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, dass ein materielles Interesse an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist,
- die Beratungsstelle an mehreren Tagen in der Woche regelmäßig geöffnet ist, von Montag bis Freitag fernmündlich erreichbar ist, und ihre Öffnungszeiten und Fernsprechanchlüsse allgemein bekanntgemacht werden.

Es ist bekannt, dass Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Anerkennung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden.

Die Angaben in diesem Antrag sind vollständig und richtig.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Rechtsverbindliche Unterschrift)